

RECHTSANWALT  
**DR. STEPHAN MESSNER**  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
EINGETRAGENER MEDIATOR  
MITGLIED DER TREUHAND-REVISION  
4690 SCHWANENSTADT, LINZER STRASSE 2  
TELEFON: 07673/6696; TELEFAX: 07673/6696-4  
e-mail:ra.dr.messner@aon.at; web:www.ra-messner.at

SPRECHSTELLE: 4682 GEBOLTSKIRCHEN 46 (GEMEINDEAMT)

---

Landesgericht St. Pölten  
Schießstattring 6  
3100 St. Pölten

**GZ 24 Cg 30/09y**  
Schwanenstadt, am 2.3.2009  
LichGe/HABIT / STM / 4.RTF

Per WEB ERV eingebracht

Klagende Partei: HABIT-Haus der Barmherzigkeit, Integrationsteam GmbH  
Seeböckgasse 30a, 1160 Wien

vertreten durch: Dr. Erich Ehn  
Rechtsanwalt  
Seilerstätte 28  
1010 Wien

Beklagte Partei: Ing. Gerhard Lichtenauer  
Pfarrhofsiedlung 24, 3351 Weistrach

vertreten durch:  
  
RECHTSANWALT  
DR. STEPHAN MESSNER  
4690 SCHWANENSTADT  
LINZER STRASSE 2  
TEL. 076 73/6696, FAX DW 4  
CODE R499185

Vollmacht gem. § 8 RAO erteilt  
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt  
Zahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen

wegen:	1. Unterlassung:	€	15.000,00
	2. Feststellung:	€	<u>5.000,00</u>
	Gesamtstreitwert:	€	20.000,00

## KLAGEBEANTWORTUNG

Gleichschrift gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

1-fach

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet der Beklagte in Erwiderung auf die Klage vom 20.1.2009, zugestellt am 3.2.2009, sohin innerhalb offener Frist nachstehende

## **KLAGEBEANTWORTUNG**

Das Vorbringen der klagenden Partei wird zur Gänze bestritten, sofern nicht ausdrücklich Außerstreitstellungen erfolgen.

ad 1. der Klage:

Die klagende Partei bezeichnet sich in der Klage als eine in ihrem Gebiet renommierte, in der Fachwelt und von den Behörden sehr anerkannte Betreuungseinrichtung, die die Wohn – und Integrationsgruppen mit hohem pflegerischen Niveau und selbstverständlich entsprechend den anerkannten und gesetzlich vorgeschriebenen Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft und den jeweils gültigen Pflegestandards führt.

Genau diese Beschreibung der klagenden Partei widerspricht jedoch den Erfahrungen, die der Beklagte und andere Angehörige mit der klagenden Partei gemacht haben. Schwerst mehrfach behinderte Kinder und junge Erwachsene haben mangels pflegerischer Qualität und Kompetenz der HABIT-Wohngruppe II am Standort Kirchstetten gesundheitliche Schäden erlitten bzw. wurden, um eine solche absehbare Schädigung zu vermeiden, wieder zur qualitativ besseren familiären Pflege aus der Einrichtung herausgenommen.

Die Betreuung der Pflgetochter des Beklagten, Frau Katja Steiner, wurde in der Einrichtung der klagenden Partei in Kirchstetten, am 4.4.2005 ungesetzlich, fristlos und unangekündigt, einseitig durch die klagende Partei gekündigt. Diese Kündigung des Betreuungsverhältnisses geschah offenbar deshalb, weil der Beklagte und dessen Frau sieben Wochen lang gegenüber dieser Behinderten-Pflegeeinrichtung der klagenden Partei und den zuständigen Behörden Pflege-, Betreuungs-, Hygiene- und Strukturmängel aufzeigten und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und getroffener Vereinbarungen einforderten.

Seit nun 4 Jahren lebt die Pflgetochter Katja, wie zuvor schon 15 Jahre lang, wieder beim Beklagten und dessen Frau, die als freiberuflich Diplomierte Kinderkrankenschwester (ua. mit Weiterbildung in Hauskrankenpflege) tätig ist. Der Beklagte hat aufgrund des langen Pflege-

verhältnisses zu Katja Steiner Erfahrungen im Umgang mit schwerst mehrfachbehinderten Kindern. Sie sind Experten für die Bedürfnisse ihres Pflegekindes. Gemeinsam mit seiner Frau betreut der Beklagte Katja Steiner bereits seit über 15 Jahren mit höchst qualifizierter Reha-Pflege, nachdem das behinderte Mädchen mit 1 ½ Jahren 1989 aus einem Wiener Säuglingsheim in die Pflegefamilie aufgenommen wurde. Er kann deshalb sehr wohl beurteilen, was in der Behinderteneinrichtung der klagenden Partei schief gelaufen ist und hat dies, gemeinsam mit seiner Frau, mehrfach der klagenden Partei gegenüber zum Ausdruck gebracht. Die klagende Partei hat die Anregungen der beklagten Partei großteils zurückgewiesen.

Beweis: PV; Charlotte Lichtenauer, pA. beklagte Partei, als Zeugin.

ad 2 der Klage:

Ausdrücklich bestritten wird die Behauptung, der Beklagte und seine Gattin hätten eine Vielzahl grober und pauschaler Vorwürfe getätigt. Es wurden nämlich sehr konkrete Anfragen zum auffällig geringen pflegerischen Personalstand von nur 6 diplomierten Fachkräften für 120 intensiv betreute Wohnplätze trotz sehr hoher Pflegedichte (verteilt auf 12 Wohngemeinschaften!) gemacht. Die Quelle dieser Information, die Homepage der klagenden Partei, wurde kurz nach dieser Anfrage dahingehend abgeändert, dass die Anzahl der diplomierten Pflegefachkräfte nunmehr nicht mehr aufschien. Es wurde weiters bezüglich der im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz definierten Voraussetzungen der Berufsausübung des gehobenen Dienstes in einer Einrichtung hinterfragt, welche unter ständiger ärztlicher und pflegerischer Aufsicht zu stehen hat. Die Frage der „pflegerischen Leitung“ wurde bis heute nicht pflegerisch einwandfrei beantwortet.

Weiters wurde auf konkrete Gesundheitsverschlechterungen bei Katja hingewiesen, die bereits nach einer Woche der Betreuung der klagenden Partei erkennbar waren und es wurde nochmals auf mehrere individuelle pflegerische Bedürfnisse Katjas hingewiesen.

Daraus ergibt sich, dass der Beklagte ganz konkrete Anfragen bzw. Mitteilungen erstattet hat, und zwar der klagenden Partei und den zuständigen Behörden gegenüber.

Als Grund für die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die klagende Partei führt diese eine angeblich völlig unterschiedliche Auffassung zur richtigen Pflege und Betreuung an und

dass sich eine notwendige Zusammenarbeit nicht konstruktiv gestalten ließ. Im Kündigungsschreiben der klagenden Partei vom 4.4.2005 behauptete die klagende Partei, die Pflegemutter würde das HABIT Gesamtkonzept „Integration, Normalisierung und Lebensqualität“ in Pflege und Betreuung in wesentlichen Punkten ablehnen und eine „Re-Hospitalisierung“ geistig und mehrfachbehinderter Menschen würde angeblich verlangt.

Mit anwaltlichem Schreiben durch den anwaltlichen Vertreter der Pflegeeltern, Dr. Glawitsch, vom 20.4.2005, wurde klargestellt, dass dieser Vorwurf keine Grundlage habe, es somit keinen wie immer gearteten Grund für die Auflösung des Betreuungsverhältnisses gab und die einseitige Vertragsauflösung somit rechtswidrig war.

Beweis: vorzulegende Korrespondenz; wie bisher.

ad 3 der Klage:

Völlig falsch ist das Vorbringen der klagenden Partei, der Beklagte hätte diese mit Strafanzeigen „eingedeckt“. Die einzige Strafanzeige des Beklagten stammt vom 4.4.2008, wobei sämtliche Inhalte der gegenständlichen Strafanzeige vom Beklagten nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

In diesem Zusammenhang muss auch angemerkt werden, dass die Staatsanwaltschaft St. Pölten noch immer ermittelt und somit das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der erstatteten Vorwürfe noch gar nicht abgeschlossen ist.

Beweis: wie bisher; Akt 9 St 136/08t der Staatsanwaltschaft St. Pölten.

ad 4. der Klage:

Dem Beklagten ist die Haltlosigkeit seiner Vorwürfe nicht bekannt. Wenn diese Vorwürfe tatsächlich so leicht zu entkräften wären, hätte die Staatsanwaltschaft, wie gerichtsbekannt, wahrscheinlich schon längst die Anzeige zurückgelegt.

Beweis: wie bisher.

ad 5 der Klage:

Der Beklagte nahm die Behauptungen aus nachstehenden Gründen nicht zurück:

ad Kündigung des Betreuungsvertrages:

Der unangekündigte, einseitige und fristlose Betreuungsabbruch war nicht nur nach dem Heimvertragsgesetz und nach dem faktisch mit der klagenden Partei abgeschlossenen Betreuungsvertrages rechtswidrig und vertragsbrüchig, sondern auch moralisch verwerflich und sittenwidrig. Wissend, dass für Katja Steiner eine lückenlose 24-Stunden-Betreuung mit höchsten pflegerischen Ansprüchen lebensnotwendig ist und dies auch entsprechender Ressourcen bedarf, wurde vor dem unangekündigten und fristlosen Betreuungsabbruch kein Einvernehmen, mit dem, der vollen Obsorge Katjas verantwortlichen Pflegeeltern gesucht, um die Möglichkeiten einer bedürfnisgerechten Versorgung Katjas nach dem Betreuungsabbruch planen und organisieren zu können.

ad nicht ausreichend qualifiziertes Personal:

Zum Zeitpunkt der Kündigung des Betreuungsverhältnisses im April 2005 war nicht ausreichend qualifiziertes Pflegefachpersonal vorhanden.

ad Vernachlässigung Unmündiger:

Die Pflegetochter des Beklagten erlitt in der Einrichtung der klagenden Partei zB vermehrt epileptische Anfälle. Auch Haltungsschäden mit daraus resultierenden Atembeschwerden wurden bei der Pflegetochter des Beklagten diagnostiziert. Nachdem das Betreuungsverhältnis gelöst wurde und die Pflegetochter wieder bei dem Beklagten lebte, gingen die epileptischen Anfälle sofort zurück und die gesteigerte Verkrümmung der Wirbelsäule sowie die Kontrakturen der Handgelenke bildeten sich wieder zurück (um nur einige Beispiele zu nennen).

ad Pflege-, Betreuungs-, Hygiene- und Strukturmängel:

Die vom Beklagten aufgezeigten Pflege-, Betreuungs- und Hygienemängel entsprechen der Wahrnehmung des Beklagten.

ad 6 der Klage:

Das Vorbringen der klagenden Partei diesbezüglich ist richtig.

ad 7 der Klage:

Aufgrund des Berichtes kann jedenfalls kein Klagebegehren gegen den Beklagten gestützt werden.

ad 8 der Klage:

Es gab nie verleumderische Behauptungen durch den Beklagten.

Zusammenfassend muss deshalb festgehalten werden:

Eine Unterlassungsklage nach § 1330 ABGB kann nach ständiger Rechtsprechung nicht wegen der Anzeige an die Staatsanwaltschaft erhoben werden, da diese im gegenständlichen Fall nicht wider besseres Wissen erhoben wurde. Auch der ORF Beitrag reicht nicht aus, eine Unterlassungsklage der klagenden Partei zu rechtfertigen, insbesondere in Anbetracht der Art des ausgestrahlten Beitrages, wie selbst die klagende Partei indirekt zugibt. Auch der Artikel in den Salzburger Nachrichten rechtfertigt keine Unterlassungsklage.

Im übrigen ist der Beklagte der Meinung, dass sämtliche von der klagenden Partei nun zitierten Behauptungen der Wahrheit entsprechen und wird dieser für den Fall, dass aufgrund des Vorbringens der klagenden Partei ein Unterlassungsbegehren rechtmäßig erscheint den Wahrheitsbeweis der Behauptungen antreten. Diesbezüglich wird auf das in dieser Klagebeantwortung bereits erstattete Vorbringen verwiesen.

Aus all diesen Gründen beantragt der Beklagte kostenpflichtige Klagsabweisung.

Schwanenstadt, am 2.3.2009  
LichGe/HABIT / 4.RTF

**Gerhard Lichtenauer**